

**Burgenländischer
Landes-Rechnungshof**

Tätigkeitsbericht

über das

Jahr 2007

Eisenstadt, im März 2008



Auskünfte

Burgenländischer Landes-Rechnungshof
7000 Eisenstadt, Technologiezentrum, Marktstrasse 3
Telefon: 05/9010-8220
Fax: 05/9010-82221
E-Mail: post.lrh@blrh.at
Internet: www.blrh.at
DVR: 2110059

Impressum

Herausgeber: Burgenländischer Landes-Rechnungshof
7000 Eisenstadt, Technologiezentrum, Marktstrasse 3
Berichtszahl: LRH-1/75-2008
Redaktion und Grafik: Burgenländischer Landes-Rechnungshof
Herausgegeben: Eisenstadt, im März 2008

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
Arg.	Argument
Art.	Artikel
Bgld.	Burgenland, Burgenländische(r)
BLRH	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
Ebd.	ebenda
FHStG	Fachhochschulstudiengesetz
gem.	gemäß
GeOLT	Geschäftsordnung des Bgld. Landtages
ggf.	gegebenenfalls
ggst.	gegenständliche(r)
Gp.	Gesetzgebungsperiode
HGB	Handelsgesetzbuch
IFRS	International Financial Reporting Standards
iHv.	in Höhe von
iSd.	im Sinne der/des
iVm.	in Verbindung mit
LGBl.	Landesgesetzblatt
LRH	Landes-Rechnungshof
LRHG	Landes-Rechnungshofgesetz
lt.	laut
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz
ÖHW	Das öffentliche Haushaltswesen in Österreich
RA	Rechnungsabschluss
rd.	rund
SE	Seine Excellenz
StGB	Strafgesetzbuch
TZE	Technologiezentrum Eisenstadt
VA	Voranschlag
vgl.	vergleiche
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WHR	Wirklicher Hofrat
ZMR	Zentrales Melderegister

Inhalt

1. PERSONAL, ORGANISATION	6
1.1 Personalbudget	6
1.2 Personalstand, Personalverwendung	6
1.3 Nachbesetzungen	6
1.4 Ressourceneinsatz	6
1.5 Personalangelegenheiten	7
1.6 Stv. LRH – Direktor	7
1.7 Verfahren vor dem VwGH	7
2. INFRASTRUKTUR	8
2.1 Übersiedlung	8
3. PRÜFUNGSTÄTIGKEIT	9
3.1 Initiativprüfungen	9
3.2 Antragsprüfungen	9
3.3 Laufende Prüfungsverfahren	10
3.4 Prüfungsanträge	10
3.5 Quantitative Prüfungsergebnisse	10
3.6 Qualitative Prüfungsergebnisse	12
3.7 Tätigkeitsbericht 2006	13
3.8 Sachverständige	13
4. PROJEKTE	13
4.1 Lehrgang	13
4.2 Weiterbildungsmassnahmen	14
4.3 Publikationen	14
4.4 Internationale Beziehungen	14
4.5 Referententätigkeit	14
4.6 § 251 StGB	15
4.7 Tagung der LRH	15
5. FESTSTELLUNGEN ZUM VOLLZUG DES BGLD, LRHG UND L-VG	15
5.1 Grundsätzliches	15
5.2 Personelle und sachliche Erfordernisse	15
5.3 Bestellung Stv. LRH – Direktor	16
5.4 Beschaffung Arbeitsmittel	17
5.5 Sachverständigengutachten	18
5.6 Conclusio	18
6. BUDGET	19
6.1 Voranschlag 2007	19
6.2 Rechnungsabschluss 2007	19
6.3 Personalausgaben 2007	20
6.4 Sachausgaben 2007	20

Hoher Landtag

Der Bgld. Landes-Rechnungshof (BLRH) hat dem Bgld. Landtag gem. § 8 Abs. 4 Bgld. Landes-Rechnungshof-Gesetz (Bgld. LRHG)¹ bis spätestens 31. März einen zusammenfassenden schriftlichen Bericht über seine Tätigkeiten im vorangegangenen Kalenderjahr zu übermitteln. Dieser Bericht ist vom BLRH gleichzeitig der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

Schwerpunkte der vorliegenden Berichterstattung sind wesentliche Aktivitäten des Jahres 2007, Ressourcenbeschaffung wie Ressourceneinsatz, organisatorische und personelle Entwicklungen im BLRH sowie Feststellungen zum Vollzug des Bgld. LRHG und L-VG.

¹ LGBl.Nr. 23/2002.

1. Personal, Organisation

- 1.1 Personalbudget
 Der Bgld. Landtag beschloss für den BLRH im Voranschlag 2007 ein Personalbudget mit Geldbezügen für Beamte und Vertragsbedienstete.² Diesem Personalbudget hinterlegt war ein Personalbewirtschaftungsplan, welcher zum 31.12.2007 folgende sieben Planstellen auswies:³
- A/a: 4
 - B/b: 2
 - C/c: 1
- 1.2 Personalstand, Personalverwendung
 (1) Zum 31.12.2007 waren sechs aktive Bedienstete beschäftigt, welche folgenden Verwendungsgruppen zugeordnet waren:
- A: 1 Bedienstete; Stv. Landes-Rechnungshofdirektorin, Prüfdienst,
 - B: 2 Bedienstete; Prüfdienst,
 - a: 2 Bedienstete; Prüfdienst,⁴
 - c: 1 Bedienstete; Sekretariat.
- Alle diese Mitarbeiter waren im Berichtszeitraum in einem Beschäftigungsausmaß von 100% beschäftigt.
- (2) Im August wurde eine Bedienstete der Verwendungsgruppe c in das Amt der Bgld. Landesregierung versetzt. Eine weitere Bedienstete der Verwendungsgruppe A befand sich zum 31.12.2007 in Karenz.
- 1.3 Nachbesetzungen
 (1) Durch Beschluss der Landesregierung vom 30.05.2007⁵ wurde für den BLRH aus einer Ausschreibung im Verwendungszweig „Rechtskundiger Verwaltungsdienst“⁶ ein Jurist mit Qualifikation im Europäischen Wirtschaftsrecht aufgenommen. Dieser Bedienstete trat am 01.08.2007 seinen Dienst im BLRH an.
- (2) Eine vakante Stelle im Verwendungszweig „Höherer Wirtschaftsdienst“ wurde im Dezember 2007 in der internen „Job – Börse“ ausgeschrieben.⁷ Da diese Ausschreibung kein Ergebnis erbrachte, gelangte diese im Februar 2008 zur öffentlichen Ausschreibung.⁸
- 1.4 Ressourceneinsatz
 (1) Ähnlich den vorangegangenen Jahren hat der Landtag auch 2007 über die gem. § 5 Abs. 3 Bgld. LRHG normierten Antragsrechte die Auslastung seines Kontrollorgans maßgeblich mitbestimmt. Weiters war im Berichtsjahr ein deutlicher Trend zu Antragsprüfungen im Bereich der Beteiligungen des Landes Burgenland zu vermerken. In Ansehung der verbliebenen Prüfungskapazitäten war dem BLRH 2007 die Möglichkeit zur Durchführung von Initiativprüfungen nur mehr eingeschränkt gegeben.

² Letztmalig wurde vom Bgld. Landtag mit dem Budget 2005 ein Stellenplan für den BLRH beschlossen.

³ Ohne Direktor.

⁴ Davon ein Bediensteter zum 31.12.2007 im Probejahr.

⁵ Vgl. ZI. 1-A-9673-2006.

⁶ Vgl. Landesamtsblatt für das Burgenland, 76. Jahrgang, 46. Stück, ausgegeben und versendet am 17.11.2006.

⁷ Vgl. ZI. 1-A-6416/29-2007.

⁸ Vgl. Landesamtsblatt für das Burgenland, 78. Jahrgang, 7. Stück, ausgegeben und versendet am 15.02.2008.

(2) Der BLRH verwies in diesem Zusammenhang insbesondere auf rechtlich undurchführbare Prüfungsanträge.⁹ Die Bindung der Ressourcen des BLRH entstand durch eine profunde rechtliche Analyse, um dem Antragsteller die Gründe für die Undurchführbarkeit seines Antrags qualifiziert darzulegen. Dass der daraus erwachsende Aufwand über jenem einer „normalen“ Prüfungshandlung liegen kann, bedarf keiner weiteren Erläuterung.

(3) Der aus der oa. Rechtsanalyse entstandene Befund wurde verfassungskonform dem Landtag zugeleitet. Dieser wurde bislang jedoch nicht im Landtag behandelt, da seine geschäftsordnungskonforme Behandlung durch den Landtagsdirektor verweigert wurde.¹⁰ Auf die daraus entstandene Problematik wird an späterer Stelle noch eingegangen werden.¹¹

1.5 Personalan- gelegenheiten

Die dem Direktor des BLRH gem. § 12 Bgld. LRHG obliegenden Personalan-
gelegenheiten wurden 2007 in seinem Namen und nach seinen Weisungen
durch das Amt der Bgld. Landesregierung besorgt. Der BLRH erstattet der
Abt. 1 – Personal des Amtes der Bgld. Landesregierung seinen Dank für die
rasche Abwicklung aller Geschäftsfälle. Namentlich sei Herrn WHR Mag.
Adalbert Klug für die präzise Behandlung komplizierter dienstrechtlicher Fälle
gedankt.

1.6 Stv. LRH – Direktor

Am 09.01.2007 wurde gem. § 11 Abs. 2 Bgld. LRHG eine Stellvertreterin für
das Jahr 2007 bestimmt.

1.7 Verfahren vor dem VwGH

(1) Eine Bedienstete des BLRH bezog vom 01.04.2000 bis zum 31.01.2006
einen Fahrtkostenzuschuss für eine Wegstrecke von rd. 100 km. Am
17.01.2006 meldete die Bedienstete der Dienstbehörde die Begründung eines
Nebenwohnsitzes in Eisenstadt. An diesem Tag erfolgte lt. ZMR die polizeiliche
Meldung am Nebenwohnsitz. Lt. Grundbuchsauszug erwarb die Bedienstete
Wohnungseigentum in Eisenstadt mit 28.05.2002.

(2) Die Dienstbehörde gelangte zum Ergebnis, dass der Bediensteten in der
Zeit von Jänner 2003 bis einschließlich Jänner 2006 kein Fahrtkostenzu-
schuss gebührte, weshalb dieser rückwirkend ab 01.09.2003 (Verjährungs-
frist) eingestellt wurde. Der entstandene Übergenuß wurde von den Bezü-
gen der Bediensteten einbehalten.¹²

(3) Die Bedienstete erhob gegen diese Entscheidung der Dienstbehörde im
September 2007 Beschwerde vor dem VwGH.¹³ Die Gegenschrift der Dienst-
behörde wurde dem VwGH im November 2007 übermittelt.¹⁴ Das Verfahren
war zum Berichtszeitpunkt noch beim VwGH anhängig.

Der BLRH wird die Umstände dieser denkwürdigen Causa im Landeskontroll-
ausschuss ausführlich darlegen.

⁹ Vgl. Antrag auf Überprüfung der Fördervergaben und Beteiligungen der WIBAG seit 1996, ZI. LRH-100-12/8-2007.

¹⁰ Vgl. ZI. 1113/42-XIX.Gp.2007.

¹¹ Vgl. Pkt. 3.2, Pkt. 5.5 und Pkt. 5.6.

¹² Vgl. ZI. 1-1-0115576/71-2007.

¹³ Vgl. Schreiben vom 24.09.2007.

¹⁴ Vgl. ZI. 1-1-0115576/74-2007.

2. Infrastruktur

2.1 Übersiedlung

Der BLRH hat sich wiederholt¹⁵ gegen seine geplante Übersiedlung in das „Landhaus-Neu“ ausgesprochen und seine Bedenken wie Argumente der Landesregierung mehrfach dargelegt.¹⁶ Diese Vorbringen blieben jedoch ohne jede für den BLRH erkennbare Reaktion.

(2) Der BLRH richtete ein Schreiben an die Landtagspräsidenten und Klubobleute aller Landtagsklubs, in dem er die vorgebrachten Argumente für seine Übersiedlung auf deren Stichhaltigkeit ausdrücklich anzweifelte.¹⁷ Exemplarisch sei dies an vier Punkten veranschaulicht:

Arg. 1: „Es werden Mieteinsparungen erzielt“

Die Bürofläche des BLRH im Technologiezentrum Eisenstadt (TZE) beträgt 170 m². Demgegenüber mietet das Land rd. 2.500 m² Büroflächen im TZE. Vergleichsweise dazu betragen die Flächen des BLRH gerade 6,8%. Flächenverhältnis wie Ausmaß einer möglichen Einsparung aus einem Vergleich der Mietaufwände des BLRH im TZE zum „Landhaus-Neu“ sind nach seiner Überzeugung ungeeignet, eine Übersiedlung wirtschaftlich zu rechtfertigen.

Arg. 2: „Es werden Synergieeffekte gehoben“

Der BLRH hat mit keiner Organisationseinheit im „Landhaus-Neu“ Berührungspunkte. Damit entfällt eine gemeinsame Infrastrukturnutzung vollständig.

Arg. 3: „Der BLRH hat wie der Landtag das Landhaus als Sitz“

Art. 7 Abs. 1 L-VG normiert: *„Landeshauptstadt und Sitz des Landtages und der Landesregierung ist die Freistadt Eisenstadt“*.

§ 1 Abs. 3 Bgl. LRHG legt als Sitz des BLRH den *„Sitz des Burgenländischen Landtags“* fest. Sihin ist der Sitz des BLRH die *„Freistadt Eisenstadt“*. Keinesfalls ist mit den oa. Bestimmungen ein bestimmtes Gebäude (z.B. Landhaus) gemeint.

Arg. 4: „Die Berichtsqualität ist unabhängig vom Ort“

Gerade dieses Vorbringen stützt wie kein anderes den Standpunkt des BLRH auf Verbleib im TZE, da es die Gleichrangigkeit einer räumlichen Unterbringung herstellt. Da augenscheinlich keine zusätzlichen Sachargumente für eine Übersiedlung besteht, kann mit diesem Argument allein keine Übersiedlung gerechtfertigt werden.

Auch zeigt die Erfahrung der vergangenen Jahre, dass eine räumliche Nähe zum Landtag weder für die Prüfungstätigkeit noch für die Berichterstattung erforderlich ist.

(3) Der BLRH ersucht daher den Bgl. Landtag seinen Verbleib im TZE zu vertreten und diesen mit den Mitteln des Landtages zu ermöglichen.

¹⁵ Vgl. LT-Sitzung vom Dezember 2007, Tätigkeitsberichte über die Jahre 2005 und 2006.

¹⁶ Vgl. ZI. LRH-1/67-2007, e-mail vom 09.08.2007, LRH-6/85-2007, LRH-1/70-2007, LRH-6/89-2007.

¹⁷ Vgl. ZI. LRH-6/93-2008.

3. Prüfungstätigkeit

3.1 Initiativprüfungen

Zum 31.12.2007 waren dem Landtag folgende Berichte aus Initiativprüfungen gem. § 5 Abs. 2 Bgld. LRHG übermittelt:

(1) Prüfungsbericht betreffend den Verkaufsprozess der HYPO – BANK BURGENLAND AKTIENGESELLSCHAFT.¹⁸

3.2 Antragsprüfungen

Zum 31.12.2007 waren dem Landtag folgende Berichte aus Anträgen gem. § 5 Abs. 3 Bgld. LRHG übermittelt:

(1) Prüfungsbericht betreffend die Gebarung der Bgld. Technologiezentren.¹⁹

(2) Prüfungsbericht betreffend die Prüfung von drei Beteiligungen der Bank Burgenland: Wirtschaftspark Burgenland Nord Kittsee-Parndorf Erwerbs- und Erschließungsges.m.b.H. (WBN) und LVA – Liegenschaftsverwertung und Aufschließung Ges.m.b.H. (LVA).²⁰

(3) Prüfungsbericht betreffend die Prüfung von drei Beteiligungen der Bank Burgenland: BB 1 - Immobilien GmbH (BB 1).²¹

(4) Rechtsmitteilung zum Antrag auf Überprüfung der Fördervergaben und Beteiligungen der WIBAG seit 1996.²²

Der Landtagsdirektor setzte den BLRH davon in Kenntnis, dass ggst. Zuleitung – nach seiner Ansicht – keinen Prüfungsbericht iSd. § 8 Bgld. LRHG darstellt. Daher würde nach Ansicht des Landtagsdirektors diese Rechtsmitteilung auch keinen Verhandlungsgegenstand iSd. § 20 Abs. 1 Z 9 GeOLT darstellen und daher einer weiteren geschäftsordnungskonformen Behandlung durch den Bgld. Landtag nicht zugänglich sein.²³

Der BLRH stellt neuerlich klar, dass die Beurteilung seiner Berichte nach formalen und inhaltlichen Kriterien auf Grundlage der Landesverfassung ausschließlich dem Bgld. Landtag zusteht.

Nach der Rechtsansicht von o. Univ.-Prof. Dr. Hengstschläger²⁴ steht es weder der Landtagsdirektion des Bgld. Landtages noch dem Präsidenten des Landtages oder einem anderen Organ zu, *„die Annahme eines durch den BLRH gem Art. 74 a Abs 2, 3 und 5 L-VG dem Bgld. Landtag zugeleiteten Berichts anhand welcher Kriterien auch immer zu verweigern und diesen an den BLRH zurückzuweisen, ohne diesen Bericht einer parlamentarischen Behandlung zugeleitet zu haben. Weder im L-VG noch im LRHG findet sich*

¹⁸ Vgl. ZI. LRH-100-10/122-2007.

¹⁹ Vgl. ZI. LRH-100-11/19-2007.

²⁰ Vgl. ZI. LRH-100-6/75-2007.

²¹ Vgl. ZI. LRH-100-6/74-2007.

²² Vgl. ZI. LRH-100-12/8-2007.

²³ Vgl. ZI. 1113/42-XIX.Gp.2007.

²⁴ Vorstand des Institutes für Staatsrecht und Politische Wissenschaften der Universität Linz. Führender, international renommierter österreichischer Staatsrechtslehrer. Von 1990 bis 1996 Rektor der Johannes Kepler Universität Linz. Von 1993 bis 1995 Vorsitzender der Österreichischen Rektorenkonferenz. Publikationen: Das Budgetrecht des Bundes, 1977; Rechtsfragen der Kontrolle kommunaler Unternehmungen, 1980; Der Rechnungshof, 1982; Haushalts- und kontrollrechtliche Probleme universitärer Drittmittelforschung, 1989; Die Geheimhaltungspflichten des Rechnungshofes, 1990; Rechnungshofkontrolle, 2000. Vgl. dazu auch Pkt. 5.5 und 5.6.

eine gesetzliche Ermächtigung zur Zurückweisung eines vom BLRH dem Bgld. Landtag zugeleiteten Berichtes durch eines der angeführten Organe. [...]“.²⁵

3.3 Laufende Prüfungsverfahren

Zum 31.12.2007 waren folgende Prüfungsverfahren anhängig:

- (1) Prüfungsbericht betreffend die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung und der Wirksamkeit der vom Land Burgenland gewährten finanziellen Förderungen für die World Sailing Games 2006.
- (2) Prüfungsbericht betreffend die Prüfung der Breitbandinitiative Burgenland.
- (3) Prüfungsbericht betreffend die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung und der Wirksamkeit der aus Mitteln der Europäischen Union gewährten finanziellen Förderungen für die World Sailing Games 2006.
- (4) Follow-Up betreffend die Umsetzung der im Kalenderjahr 2006 geäußerten Empfehlungen.

3.4 Prüfungsanträge

Zum 31.12.2007 waren folgende Prüfungsanträge gem. § 5 Abs. 3 Bgld. LRHG im BLRH eingelangt:

- (1) Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung und der Wirksamkeit der vom Land gewährten finanziellen Förderungen für die Arbeitsstiftung Burgenland.
- (2) Überprüfung der Förderungen der WiBAG innerhalb der Prioritätenachse SP1 "Gewerbe und Industrie" und der Maßnahme "M1 Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung, M2 Unterstützung von KMU im Rahmen des Strukturwandels inklusive Marketing und M5 Schaffung von Instrumenten zur Stärkung der Eigenkapitalstruktur von KMU".
- (3) Überprüfung der Rechnungsabschlüsse 2005, 2006 und 2007 des Landes Burgenland.

3.5 Quantitative Prüfungsergebnisse

- (1) Bei der Prüfung betreffend die Gebarung der Bgld. Technologiezentren wurde festgestellt (Auszug):
 - Im Betrachtungszeitraum 2003 bis 2005 konnte das TZ Eisenstadt (TZE) über den gesamten Zeitraum, das TZ Mittelburgenland (TzM) in den Jahren 2004 und 2005 positive Ergebnisse aufweisen. Die Führung der TZ Pinkafeld (TZP) und Güssing (TZG) war im Betrachtungszeitraum betriebswirtschaftlich nicht zu rechtfertigen. Die betriebswirtschaftliche Rechtfertigung des Betriebes des TZ Jennersdorf (TZJ) lag an der Grenze der Argumentierbarkeit. Die wirtschaftliche Entwicklung des TZ Neusiedl am See (TZN) blieb in Folge der errichtungsbedingten Anlaufphase noch abzuwarten.
 - Eine Gegenüberstellung der Entwicklung der Gesamterlöse der Jahre 2003 bis 2005 und der zugehörigen durchschnittlichen Jahresauslas-

²⁵ Vgl. Rechtsgutachten von o. Univ.-Prof. Dr. Johannes Hengstschläger betreffend „Die Befugnis von Landesorganen zur Einflußnahme auf die äußere Gestaltung von Berichten des Bgld. Landes-Rechnungshofes bzw. zu ihrer Zurückweisung“, S. 14 Pkt. V. Unterstreichungen durch BLRH.

tungsgrade zeigte, dass das TZE trotz eines steigenden Auslastungsgrades fallende Gesamterlöse erzielte. Die Entwicklung der Auslastungsgrade und der Gesamterlöse wies bei den TZM, TZP und TZG eine kontinuierlich steigende Tendenz auf. Beim TZJ stand einem marginalen Rückgang des Auslastungsgrades ein überproportionaler Rückgang der Gesamterlöse gegenüber. Der Ausbau des TZN war bis zum Ende des Beobachtungszeitraumes noch nicht abgeschlossen.

- In Anlegung definierter Simulationsprämissen (konstante Aufwände, lineare Erlössteigerung) würde sich auch bei einer fiktiven Vollauslastung für das TZJ kein positives Ergebnis zeigen. Für alle anderen TZ mit bislang negativen Ergebnissen wäre rechnerisch ein ausgeglichenes Ergebnis innerhalb von rd. 2,5 Jahren möglich.
- Hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen konnte festgestellt werden, dass vier TZ die Generalversammlungen nicht am Sitz der jeweiligen Gesellschaft und zwei TZ in den Jahren 2003 und 2004 nicht die gesellschaftsvertraglich festgelegte Anzahl an Generalversammlungen abhielten.

(2) Bei der Prüfung betreffend die WBN und LVA wurde folgendes festgestellt (Auszug):

- Die jährliche Grundstücksverwertung der WBN lag von 2001 bis 2005 mit negativen Abweichungen bis zu rd. 130.717 m² an Flächen pro Jahr weit unter den Verwertungsannahmen. Die kumulierte Plan/Ist-Betrachtung der Flächenverwertung von 2001 bis 2005 ergab Divergenzen in Parndorf bis zu rd. -297.505 m² und in Kittsee bis zu rd. -300.898 m².
- Von der WBN wurden in Kittsee in den Jahren 2001, 2003 und 2005 überhaupt keine Verkäufe getätigt und von Anfang 1999 bis Ende 2005 lediglich rd. 9,2% der Liegenschaften verkauft bzw. teilweise auch in das öffentliche Gut abgetreten.
- Seitens der LVA wurden in den Jahren 2001, 2002, 2004 und 2005 überhaupt keine Grundstücke verkauft. Lt. Plan wären im Geschäftsjahr 2005 Flächen im Ausmaß von rd. 246.835 m² zu verkaufen gewesen. Demgegenüber wurden im Zeitraum 2001 bis 2005 lediglich Flächen im Ausmaß von rd. 14.500 m² (2003) verkauft.

(3) Bei der Prüfung betreffend den Verkaufsprozess der HYPO – BANK BURGENLAND AKTIENGESELLSCHAFT wurde festgestellt (Auszug):

- Das Land Burgenland hatte sich im Zusammenhang mit den SWAP – Verträgen im Vertragsentwurf der GRAWE zu einer Zinszahlung verpflichtet, welche um EUR 319.335,24 über den Vereinbarungen mit der SLAV lag.
- Aus der vorzeitigen Ablöse der Garantien aus dem HOWE – Komplex bestand zwischen den Vorfälligkeitsprämien der Vertragsentwürfe von GRAWE und SLAV ein Differenzbetrag iHv. EUR 2.130.105,96 zugunsten des Angebotes der GRAWE.
- Der Vertragsentwurf der SLAV wies eine um EUR 37.380.000,- höhere Gesamthaftung des Landes Burgenland auf, als jene im Vertragsentwurf der GRAWE.
- Der Abtretungspreis für die Geschäftsanteile der LVA lag EUR 200.000,- über dem Höchstwert der gutachterlich ermittelten Bewertungsbandbreite.
- Infolge der Anregungen des BLRH werden im Fall der WBN und LVA dem Land Burgenland durch die Einhebung von Haftungsprovisionen über 15 Jahre jährliche Erträge zwischen EUR 29.490,- und 39.320,- zufließen.

3.6 Qualitative Prüfungsergebnisse

Nicht alle Ergebnisse der Prüfungs- und Beratungstätigkeit des BLRH sind unmittelbar quantifizierbar. Wesentliche Empfehlungen und Feststellungen sind auf eine künftige, optimierte Aufgabenerfüllung der geprüften Stellen abgestellt.

- (1) Hinsichtlich der Bgld. Technologiezentren empfahl der BLRH (Auszug):
- die gesellschaftsvertraglich festgelegte Anzahl an Generalversammlungen abzuhalten. Er regte an, die Generalversammlungen entweder an den gesellschaftsvertraglich festgelegten Orten abzuhalten oder eine Abänderung der Gesellschaftsverträge hinsichtlich des Generalversammlungsortes in Erwägung zu ziehen;
 - bei der Erstellung der Jahresabschlüsse die Rechnungslegungsvorschriften des UGB/HGB zu beachten;
 - zu hinterfragen, ob die Nutzungsdauer der vermieteten Gebäude der einzelnen TZ von 50 Jahren aus technischer und/oder wirtschaftlicher Sichtweise vertretbar erscheint;
 - in regelmäßigen Abständen einheitliche Auswertungen der Auslastung für sämtliche TZ durchzuführen. Diese verschaffen der Geschäftsführung einen Überblick über die Auslastungssituationen und können dazu beitragen, frühzeitig auf Auslastungsprobleme zu reagieren und durch gezielte Maßnahmen einer Minderauslastung entgegen zu steuern;
 - die Auslastungsgrade der Technologiezentren zwecks Verbesserung der Erlösstruktur zu erhöhen und/oder die aufwandseitig aufgezeigten Einsparungspotentiale bestmöglich zu nutzen, um eine wirtschaftliche Führung aller sechs TZ zu ermöglichen.
- (2) Bei der Prüfung betreffend die WBN und LVA empfahl der BLRH (Auszug):
- die vorhandenen Planungsrechnungen hinsichtlich der Ertrags- und Ergebniserwartungen gänzlich zu überarbeiten. Dies sollte im Sinne der Erstellung einer neuen realistischen und langfristigen Ziel- und Maßnahmenplanung erfolgen, welche jedenfalls eine Analyse des Ist-Zustandes und der realisierbaren Möglichkeiten zu beinhalten hätte,
 - auf Basis der empfohlenen (neuen) Planungsrechnungen und durch geeignete Maßnahmen die Grundstücksverwertung zur Ertragssteigerung – insbesondere in den Wirtschaftsparks Kittsee und Neusiedl/See – so rasch als möglich voranzutreiben.
- (3) Bei der Prüfung betreffend die BB 1 wurde festgestellt (Auszug):
- dass aus dem Betrieb der Sport- und Freizeitanlage von 2001 bis 2005 keine Gewinne erwirtschaftet werden konnten. Das Unternehmen war daher nicht selbsterhaltungsfähig und konnte sich lediglich durch Kapitalzuführung von außen finanzieren. Eine Weiterführung in der sich bis Ende 2005 darstellenden Form war aus betriebswirtschaftlicher Sicht somit nicht zu argumentieren.
 - Der BLRH empfahl die umgehende Entwicklung einer neuen strategischen Ausrichtung für die Zukunft der Sport- und Freizeitanlage der BB 1. In diesem Zusammenhang wurde die Durchführung einer auf realistischen Werten basierenden Strategieplanung, welche zumindest eine strategische Analyse, eine strategische Neupositionierung und eine Zieldefinition umfassen sollte empfohlen.
- (4) Bei der Prüfung des Verkaufsprozess der HYPO – BANK BURGENLAND AKTIENGESELLSCHAFT empfahl der BLRH (Auszug):
- bei künftigen Transaktionen eine Gewichtung der Verkaufskriterien im Vorhinein den Interessenten bekannt zu geben,

- ein Risikomanagement einzurichten, welches für das Land Burgenland nachteilige Entwicklungen in der Geschäftstätigkeit der Bank Burgenland zeitgerecht zu erkennen im Stande ist, um dem Fall des Schlagendwerdens der Haftung vorzubauen,
- im Falle von künftigen Beteiligungstransaktionen zeitgerecht die erforderlichen Expertisen (z.B. Unternehmensbewertung) einzuholen,
- für die BB 1 die Erarbeitung eines Business Plans als Voraussetzung einer strategischen Neuorientierung des Unternehmens,
- der BELIG für die vertraglich eingeräumte Regressierung ihrer Schad- und Klagloshaltung gegenüber den Verkäufern der BB 1 die erforderlichen rechtlichen Schritte zu setzen,
- den Gegenstand von Beratungsleistungen im Pflichtenheft möglichst exakt zu definieren,
- künftigen Behaftungen von Verbindlichkeiten eine Abschätzung des damit verbundenen Risikos durch die Anwendung geeigneter Instrumente (z.B. Tilgungspläne, Plan Cash Flow-Rechnungen, Integrierte Planungen) voranzustellen,
- die für künftige Kreditverhältnisse eingegangenen Haftungen umgehend auf ihre möglichen finanziellen Auswirkungen zu quantifizieren. Weiters empfahl er, keine Haftungen für künftige Kreditverhältnisse ohne zeit- wie betragsmäßige Beschränkung einzugehen,
- dem Land Burgenland, angemessene und wettbewerbskonforme Haftungsprovisionen von der WBN und LVA zu verlangen.

3.7 Tätigkeitsbericht 2006

Der Tätigkeitsbericht über das Jahr 2006 wurde vom Bgld. Landtag in seiner 22. Sitzung vom 03.05.2007 zur Kenntnis genommen.

3.8 Sachverständige

Die Einbeziehung externer Experten hat sich auch 2007 als effektives Instrument der Prüfungstätigkeit des BLRH erwiesen, was überdies auch zu einem Wissenstransfer zu den Bediensteten des BLRH beitrug.

Im Rahmen der Ausübung seiner Prüfungs- und Begutachtungstätigkeit hat der BLRH im Jahre 2007 gem. § 6 Abs. 4 Bgld. LRHG externes Expertenwissen zu folgenden Themenbereichen einbezogen:

- Verfassungsrecht,
- Jahresabschlussanalyse,
- Gemeinschaftsrecht.

4. Projekte

4.1 Lehrgang

(1) Als Kooperationsprojekt aller Landesrechnungshöfe Österreichs und dem Kontrollamt der Stadt Wien wurde unter der Federführung des BLRH mit der Fachhochschule des BFI in Wien gemäß § 14 a Abs. 4 FHStG²⁶ der Lehrgang zur/zum „Akademischen RechnungshofprüferIn“ entwickelt.

(2) Der zweite Lehrgang startete im September 2006, an dem Mitarbeiter der LRH von Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, dem Kontrollamt der Stadt Wien, weiters dem Amt der Oberösterreichischen Landesregierung (Abteilung Gemeinden) und dem Amt der Vorarlberger Landesregierung (Abteilung Gebarungskontrolle) teilnahmen.

²⁶ Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (Fachhochschul-Studiengesetz - FHStG) idF. BGBl. I Nr. 110/2003.

Im Oktober 2007 absolvierte Frau ORR Mag. Pauschenwein vom BLRH den Lehrgang mit „gutem Erfolg“. Die Teilnahme dieser Mitarbeiterin erforderte 2007 den zeitlichen Aufwand von 33 Arbeitstagen.



AbsolventInnen des 2. Lehrganges; 4.v.l. ORR Mag. Pauschenwein (BLRH)

(3) Der BLRH erstattet der Präsidentin des Oberösterreichischen Landtages, Frau Angela Orthner, seinen Dank für ihre Bemühungen zur Weiterentwicklung dieses Bildungsvorhabens.

4.2 Weiterbildungsmaßnahmen

Im Jahr 2007 nahmen Bedienstete des BLRH an folgenden Weiterbildungen im Ausmaß von insgesamt 10 Arbeitstagen teil:

- Qualitätsmanagement Common Assessment Framework,
- Konzernabschluss nach HGB & IFRS,
- Effektives Planen & Budgetieren,
- Stiftungsrecht,
- Fachtagung der Bau-Prüfer der österreichischen Kontrolleinrichtungen,
- MS Word & Excel.

4.3 Publikationen

Im Jahr 2007 publizierte der BLRH, gemeinsam mit einem weiteren Verfasser, im ÖHW JG 48 (2007) Heft 1-2 den Aufsatz *„Die Einkommenserhebung – ein „ungeliebtes Kind“ der öffentlichen Finanzkontrolle“*.

4.4 Internationale Beziehungen

Auf Einladung von SE Prof. Dr. Klimko reiste der BLRH im Juni 2007 nach Bratislava, um mit Vertretern des Slowakischen Rechnungshofs eine Ausrolung des Lehrganges zur/zum „Akademischen RechnungshofprüferIn“ in die Slowakische Republik zu beraten.

4.5 Referententätigkeit

Der Direktor des BLRH referierte im Dezember 2007 im Rahmen des Lehrgangs für Interne Revision der Verwaltungsakademie der Stadt Wien zum Thema *„Risikoorientierter Prüfungsansatz“*.

- 4.6 § 251 StGB Auf Initiative des BLRH und als Ergebnis seiner Beantragungen an die Frau Bundesministerin für Justiz wurden mit Wirkung vom 01.01.2008 die Leiter der Landesrechnungshöfe in die Schutzbestimmung des § 251 StGB aufgenommen.
- 4.7 Tagung der LRH
- (1) Am 21.05.2007 fand ein Treffen der Leiter der Landeskontrollenrichtungen statt. Ziel dieser Tagung war u.a. die Abstimmung der Prüfungsprogramme sowie ein Austausch zu aktuellen Themenstellungen.
- (2) Die Expertengruppe Staats- und Verwaltungsreform erstattete am 23.07.2007 einen Bericht über den Entwurf zur Novellierung des Bundes-Verfassungsgesetzes. So wurde in diesem Entwurf in Art. 127c Abs. 2 vorgeschlagen, dass den Landeskontrollenrichtungen per Landesverfassungsgesetz die Überprüfung der Gebarung der Gemeinden und Gemeindeverbände übertragen werden kann. Weiters wurde in diesem Entwurf in Art. 127c Abs. 3 eine Abstimmungsgebot des Rechnungshofs mit den Landeskontrollenrichtungen zur Vermeidung von Doppelprüfungen vorgeschlagen.
- (3) Die Landeskontrollenrichtungen von Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien begrüßten ausdrücklich die Schaffung dieser kompetenzrechtlichen Voraussetzungen für die Prüfung von Gemeinden und Gemeindeverbänden, welche nach deren Ansicht die Schließung einer Lücke im System der öffentlichen Finanzkontrolle darstellt. Auch wurde seitens der Landskontrollenrichtungen die Aufnahme des Abstimmungsgebotes zur Vermeidung von Doppelprüfungen begrüßt. Zum einen wird dadurch das Problem der "Doppelgleisigkeit" der Finanzkontrolle in den Ländern entschärft (wenn auch nicht beseitigt). Auf der anderen Seite erleichtert es die Zusammenarbeit zwischen den Kontrollenrichtungen.²⁷
- (4) Dieser Entwurf der Expertengruppe wurde bislang keiner parlamentarischen Behandlung zugeführt. Die Landesrechnungshöfe unterstützen weiterhin den Entwurf der Expertengruppe und sind an seiner Verwirklichung ausdrücklich interessiert.²⁸

5. Feststellungen zum Vollzug des Bgld. LRHG und L-VG

- 5.1 Grundsätzliches Die im Folgenden auszugsweise angeführten Vorfälle zeigen, dass durch das Gesetz die Unabhängigkeit des BLRH noch nicht zufrieden stellend gewährleistet ist. Es ist festzuhalten, dass insbesondere die finanzielle aber auch die organisatorische Unabhängigkeit einer Neuregelung bedarf. Der Landtag wolle in den gezeigten Vorfällen die Ursachen der Vorbringen des BLRH auf Stärkung seiner Unabhängigkeit erkennen.
- 5.2 Personelle und sachliche Erfordernisse (1) Gem. § 9 Abs. 3 Bgld. LRHG hat der Direktor des BLRH bis 31.03. jeden Jahres schriftlich die voraussichtlichen personellen und sachlichen Erfordernisse für das kommende Jahr samt einer Übersicht über die voraussichtliche diesbezügliche Entwicklung in den nächsten drei Jahren bekannt zu geben.

²⁷ Vgl. ZI. LRH-060002/154-2007-BR/JA vom 28.08.2007.

²⁸ Vgl. ZI. LRH-050018/22-2008-BR/JA vom 10.01.2008.

Diese Mitteilungen sind im Landeskrollausschuss zu beraten und der Landesregierung mit einer allfälligen Stellungnahme des Landeskrollausschusses zwecks Berücksichtigung im Landesvoranschlag für das folgende Jahr zu übermitteln.²⁹

(2) Der BLRH hält fest, dass erstmals die Vorschau über die Jahre 2007ff. vom Landeskrollausschuss beraten wurde.³⁰ Er ruft in Erinnerung, dass die vier Vorschauen für die Jahre 2003 bis 2006ff. fristgerecht dem Landtag im Wege des Landtagspräsidenten zugeleitet, von diesem jedoch nicht an den Landeskrollausschuss zu ihrer Behandlung weitergeleitet wurden.³¹

Daraus resultiert, dass über Jahre das elementare Recht des BLRH auf direkte Beratung und Vereinbarung seines Budgets mit dem Landeskrollausschuss verletzt wurde. Eine Unterlassung, welche einerseits im Landesrecht keine Deckung findet und andererseits gegen die Postulate der Deklaration von Lima³² verstößt.

5.3 Bestellung Stv. LRH – Direktor

(1) Für die jährliche Bestimmung einer Vertretung des Direktors des BLRH ist gem. § 11 Abs. 2 Bgld. LRHG das Einvernehmen mit dem Präsidium des Landtages herzustellen. Im bundesweiten Vergleich der Landesrechnungshofgesetzte existiert die Mitsprache Dritter bei der Bestellung eines Stellvertreters lediglich im Bgld. LRHG.

Es bleibt offen, nach welchen objektiven Kriterien Dritte - ohne Kenntnis der internen Abläufe, Gegebenheiten und Ergebnisse im BLRH - zu ihrer Zustimmung/Ablehnung gelangen können. Ein Akt der im Übrigen ohne jede Verantwortung der Zustimmenden/Ablehnenden bleibt.

Letztlich vermag nur der Leiter selbst den Grad der Aufgabenerfüllung seiner Stellvertretung qualifiziert zu beurteilen. Schlussendlich ist auch allein er gem. § 11 Abs. 1 Bgld. LRHG für die Tätigkeit des BLRH dem Landtag verantwortlich.

(2) Zu den möglichen Auswirkungen der Mitsprache Dritter bei der Bestellung einer Stellvertretung sei folgendes Beispiel angeführt:

Am 03.08.2006 trat eine Bedienstete, welche bis dahin die Funktion der Stellvertretung ausübte, in den vorzeitigen Mutterschutz.³³ Zur Regelung einer künftigen Stellvertretung ersuchte der BLRH den Landtagspräsidenten in mehreren schriftlichen wie mündlichen Vorbringen³⁴ um einen Gesprächstermin mit dem Präsidium des Landtags.

²⁹ Diese Bestimmungen stehen im Verfassungsrang.

³⁰ Vgl. ZI. 1101/64-XIX. Gp. 2006 vom 29.08.2006.

³¹ Vgl. ZI. LRH-5/181-2005, LRH-5/123-2004, LRH-5/124-2004, LRH-5/51-2003.

³² § 7 Abs. 2 Deklaration von Lima: Finanzielle Unabhängigkeit der Obersten Rechnungskrollbehörden:

„Die Obersten Rechnungskrollbehörden müssen das Recht haben, die von ihnen für notwendig erachteten finanziellen Mittel bei der das Staatsbudget beschließenden Körperschaft erforderlichenfalls unmittelbar zu beantragen.“
Unterstreichungen durch BLRH.

³³ Vgl. ZI. LRH-4/389-2006.

³⁴ Vgl. ZI. LRH-4/391-2006, LRH-1/49-2006, e-mail vom 21.04.2006.

Alle diese Vorbringen des BLRH wurden von diesem völlig ignoriert. So konnte es bis zum Jahresende 2006 weder zu einem Gespräch mit dem Landtagspräsidenten, noch mit dem Präsidium kommen. Infolge dessen konnte bis zum Jahresende eine ab dem 03.08.2006 dauerhaft verhinderte Stellvertretung weder besprochen, geschweige denn neu geregelt werden.

5.4 Beschaffung Arbeitsmittel

(1) Wenn der Vollzug des vom Landtag für den BLRH beschlossenen Budgets von Dritten abhängt, kann von einer finanziellen Unabhängigkeit des BLRH nicht gesprochen werden. Zu welchen Behinderungen dies in der Tätigkeit des BLRH führen kann, sei am folgenden Beispiel der Beschaffung eines Arbeitsmittels gezeigt.

(2) Der BLRH bestellte im März 2007 aus dem Mantelvertrag des Landes einen Projektor.³⁵ Die Rechnung des Projektors wurde der Abt. 3 - Finanzen und Buchhaltung am 18.04.2007 zur Anweisung übermittelt.³⁶

Am 22.05.2007 mahnte die Lieferfirma den BLRH zum ersten Mal schriftlich auf Zahlung des ausstehenden Betrags. Eine an diesem Tag erfolgende Nachfrage in der Abt. 3 erbrachte die Mitteilung, dass die Rechnung beim Abteilungsvorstand liegen würde. Eine weitere Urgenz des BLRH am 25.06.2007 führte zur selben Auskunft.³⁷

Aufgrund einer weiteren fernmündlichen Urgenz der Lieferfirma setzte der BLRH den Vorstand der Abt. 3 am 27.06.2007 schriftlich von diesen Vorgängen in Kenntnis.³⁸

Am 24.07.2007 mahnte die Lieferfirma den BLRH zum zweiten Mal schriftlich sowie am 28.08.2007 fernmündlich. Der BLRH urgierte am 30.08.2007 schriftlich beim Vorstand der Abt. 3 sowie dem Landesamtsdirektor.³⁹

Am 22.10.2007 mahnte die Lieferfirma den BLRH fernmündlich auf Begleichung der Rechnung. Der BLRH setzte an diesem Tag den Landeshauptmann von diesen Vorgängen in Kenntnis.⁴⁰ Die Rechnung wurde am 28.11.2007 angewiesen.

(3) Im Ergebnis wurde die Rechnung für ein Betriebsmittel erst 7 (!!) Monate nach Rechnungslegung angewiesen.

a) Seitens der Lieferfirma bedurfte es dafür:

- zweier schriftlicher Mahnungen,
- mehrerer mündlicher Mahnungen.

b) Seitens des BLRH bedurfte es dafür:

- vierer schriftlicher Urgenzen,
- zahlreicher mündlicher Urgenzen,
- Einschaltung des Landeshauptmanns.

³⁵ Vgl. ZI. LRH-5/303-2007.

³⁶ Vgl. ZI. LRH-5/309-2007.

³⁷ Vgl. ZI. LRH-5/322-2007.

³⁸ Ebd.

³⁹ Vgl. ZI. LRH-5/335-2007.

⁴⁰ Vgl. ZI. LRH-5/347-2007.

5.5 Sachverständigengutachten

(1) Die Behinderung der Tätigkeit des BLRH betraf auch den Bereich der Einbeziehung von Sachverständigenleistungen. Das anfolgende Beispiel zeigt, wie monatelang die Anweisung einer Honorarnote blockiert wurde.

(2) Am 05.05.2006 wurde Herr Univ.-Prof. Dr. Hengstschläger⁴¹ gem. § 6 Abs. 4 Bgld. LRHG mit der Erstellung eines Rechtsgutachtens beauftragt.⁴² Gegenstand der Expertise sollte die rechtliche Klärung des Verhaltens der Landtagsdirektion im Zusammenhang mit Zuleitungen des BLRH gem. Art. 74a Abs. 2 u. 3 L-VG sein.

Am 23.08.2006 wurde die Honorarnote des Gutachters der Abt. 3 im Wege der Landtagsdirektion zur Anweisung zugeleitet.⁴³ Die haushaltmäßige Bedeckung im Voranschlag 2006 war gegeben.

Am 05.12.2006 wurde dem BLRH vom Büroleiter der Landtagsdirektion informell mitgeteilt, dass sich der Landtagspräsident weigere, die Rechnung zu fertigen und an die Abt. 3 zu übermitteln.⁴⁴ Der BLRH urgierte am 07.12.2006 die Anweisung der Honorarnote bei Landesamtsdirektor wie Landtagspräsident.⁴⁵

Am 11.01.2007 wurden Landesamtsdirektor wie Vorstand der Abt. 3 schriftlich von diesen Zuständen in Kenntnis gesetzt.⁴⁶ Die Rechnung wurde am 15.01.2007 angewiesen und auch der Gutachter schriftlich um Verständnis für die Verzögerung der Anweisung ersucht.⁴⁷

(3) Im Ergebnis wurde die Anweisung einer gem. § 6 Abs. 4 Bgld LRHG beauftragten Gutachterleistung über nahezu 5 (!) Monate blockiert. Es bedurfte zur Durchsetzung der Zahlungsanweisung

- einer informellen Benachrichtigung des Büroleiters der Landtagsdirektion,
- dreier Urgenzzschreiben des BLRH
- mehrerer Interventionen des BLRH im Büro Landeshauptmann.

5.6 Conclusio

(1) Sollten die exemplarisch am Beispiel einer Gutachtenseinholung wie der Beschaffung eines simplen Arbeitsmittels gezeigten Vorkommnisse ihre Fortsetzung finden, wird der Vollzug des Budgets des BLRH hinkünftig vom Wohlwollen Einzelner abhängig sein.

Dies könnte in weiterer Folge zum Ergebnis führen, dass erst ein „Wohlverhalten“ des BLRH ein dementsprechendes „Wohlwollen“ zur Folge hat.⁴⁸ Insbesondere wird dadurch das Recht des BLRH auf Einholung von Expertisen gem. § 6 Abs. 4 Bgld. LRHG ad absurdum geführt.

(2) Ebenso ist die dargelegte Einflußnahme Dritter auf die Innenorganisation des BLRH (Bestellung des Stellvertreters) ungeeignet, dessen organisatorische Unabhängigkeit zu stärken. Dies wird angesichts der Postulate der

⁴¹ Vgl. auch Pkt. 3.2.

⁴² Vgl. ZI. LRH-17/3-2006 iVm. LRH-17/1-2006.

⁴³ Vgl. ZI. LRH-5/254-2006.

⁴⁴ Vgl. ZI. LRH-5/281-2006.

⁴⁵ Vgl. ZI. LRH-5/271-2006.

⁴⁶ Vgl. ZI. LRH-5/281-2006.

⁴⁷ Vgl. ZI. LRH-5/287-2007.

⁴⁸ § 7 Abs. 3 Deklaration von Lima: Finanzielle Unabhängigkeit der Obersten Rechnungskontrollbehörden. „Die Obersten Rechnungskontrollbehörden sollen befugt sein, über die ihnen in einem eigenen Budgetabschnitt zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel eigenverantwortlich zu verfügen.“ Unterstreichungen durch BLRH.

Deklaration von Lima verständlich und veranschaulicht die Entfernung dieser Regelung im Bgld. LRHG von der dort geforderten Unabhängigkeit der Rechnungshöfe.

(3) Auf die Problematik der Kompetenzen des Landtagsdirektors wie des Landtagspräsidenten in Bezug auf Zuleitungen des BLRH an den Landtag aus Sicht der Wissenschaft und Lehre wurde bereits in Pkt. 3.2 eingegangen.

(4) Durch eine entsprechende Novellierung des Bgld. LRHG und des L-VG können derlei Vorfälle wirksam vermieden und eine größtmögliche Annäherung dieser Regelwerke an die Forderungen der Deklaration von Lima erreicht werden.

Der BLRH richtet daher an den Bgld. Landtag das Ersuchen, eine Novellierung dieser Gesetze erwägen zu wollen.

6. Budget

6.1 Voranschlag 2007

Im Landesvoranschlag 2007 waren für den BLRH im Unterabschnitt „002“ Ausgaben von EUR 614.800 und Einnahmen von EUR 20.300 festgesetzt. Die veranschlagten Einnahmen betrafen die Pensionsbeiträge.

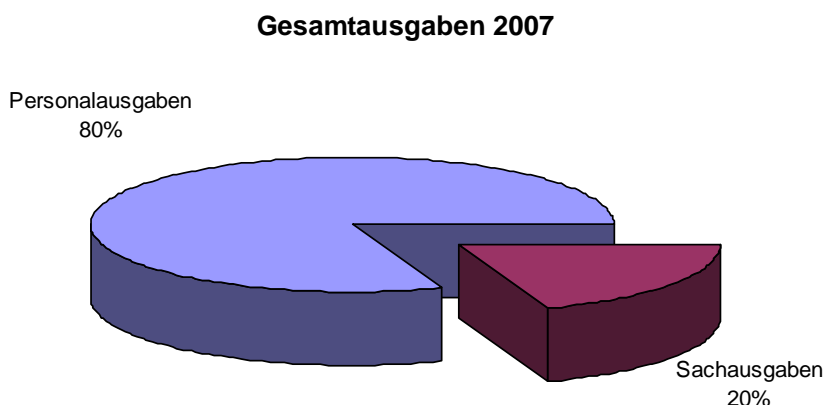
Die veranschlagten Ausgaben setzten sich wie folgt zusammen:

Ansatz	VA 2007
Leistungen für Personal	398.600
Ausgaben für Anlagen, Ermessensausgaben	3.700
Sonstige Sachausgaben, Pflichtausgaben	106.600
Sonstige Sachausgaben, Ermessensausgaben	105.900
Gesamtausgaben	614.800

Quelle: Amt der Bgld. Landesregierung – Abt. 3
Budgetüberwachungsliste 2007 vom 05.03.2008;

6.2 Rechnungsabschluss 2007

Die Gesamtausgaben des BLRH betragen 2007 rd. EUR 539.738. Der überwiegende Teil der Gesamtausgaben (rd. 80%) entfiel dabei auf die Personalausgaben.



Quelle: Amt der Bgld. Landesregierung – Abt. 3
Budgetüberwachungsliste 2007 vom 05.03.2008;

Die Gegenüberstellung des Voranschlages mit dem Rechnungsabschluss erbrachte folgendes Ergebnis:

Ansatz	VA 2007	RA 2007
Leistungen für Personal	398.600	325.858
Ausgaben für Anlagen, Ermessensausgaben	3.700	1.812
Sonstige Sachausgaben, Pflichtausgaben	106.600	106.808
Sonstige Sachausgaben, Ermessensausgaben	105.900	105.260
Gesamtausgaben	614.800	539.738
Gesamteinnahmen	20.300	17.048
Gesamtausgaben	614.800	539.738
Jahresergebnis	594.500	522.690

Quelle: Amt der Bgld. Landesregierung – Abt. 3
Budgetüberwachungsliste 2007 vom 05.03.2008;

6.3 Personalausgaben 2007

Die Personalausgaben setzten sich aus den Ausgaben für den Direktor und den Bediensteten des BLRH zusammen. Insgesamt waren im VA 2007 EUR 505.200 veranschlagt.⁴⁹ Der RA 2007 ergab Personalausgaben iHv. rd. EUR 432.666. Daraus resultierten Minderausgaben iHv. rd. EUR 72.534.

Diese Minderausgaben im RA 2007 sind als das budgetäre Abbild der bereits dargelegten Personalsituation im BLRH zu betrachten.

6.4 Sachausgaben 2007

In den Sachausgaben wurden die Ansätze "Ausgaben für Anlagen" und "Sonstige Sachausgaben, Ermessensausgaben" zusammengefasst. Insgesamt waren im VA 2007 EUR 109.600 budgetiert.⁵⁰ Der RA ergab Ausgaben von rd. EUR 107.072. Die Minderausgaben bei diesen Ansätzen betragen somit rd. EUR 2.528.

Die beim Ansatz "Sonstige Sachausgaben, Ermessensausgaben" nicht zur Gänze ausgeschöpften veranschlagten Kredite iHv. EUR 11.430 wurden einer Rücklage zugeführt.

Eisenstadt, im März 2008
Der Landes-Rechnungshofdirektor:
Dipl. Ing. Franz M. Katzmann eh.

⁴⁹ Leistungen für Personal + Sonstige Sachausgaben, Pflichtausgaben.

⁵⁰ Ausgaben für Anlagen, Ermessensausgaben + Sonstige Sachausgaben, Ermessensausgaben.